

Pensionskasse des Schweizerischen Drogistenverbandes

BVG-Vorsorge 2024

Plan H4-I50

Versicherte Personen

Obligatorisch zu versichern sind alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmer, welche einen Jahreslohn beziehen, der höher ist als CHF 22'050.--. Dabei sind zu versichern:

- ab 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres das Invaliditäts- und Todesfallrisiko
- ab 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich die Altersleistungen

Selbständigerwerbende können sich freiwillig zu den gleichen Bedingungen versichern lassen.

Versicherter Jahreslohn

Der versicherte Lohn entspricht dem AHV-Lohn. Der versicherte Lohn beträgt maximal CHF 294'000.--.

Beiträge

Die jährlichen Beiträge bemessen sich in Prozenten des versicherten Jahreslohnes und sind mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber aufzubringen.

Die zur Zeit gültigen Beitragssätze können der Tabelle auf der Rückseite entnommen werden.

Die jährlichen Beiträge sind in Raten vierteljährlich bzw. monatlich nachschüssig (Zinseinsparung) zahlbar.

Koordination mit der Unfallversicherung

Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor. Für Personen, welche nicht gemäss UVG versichert sind (Selbständigerwerbende), wird der Vorsorgeschutz auch auf Unfälle ausgeweitet (geringfügiger Beitragszuschlag).

Kontakt und Fragen

Ausgleichskasse des
Schweizerischen Gewerbes
Postfach
3001 Bern

Telefon 031 379 42 42
Fax 031 379 42 43
e-mail ak105@ak105.ch
Internet www.ak105.ch

Pensionskasse des Schweizerischen Drogistenverbandes

BVG-Vorsorge 2024

Vorsorgeleistungen

| Leistungsart | | Plan H4-I50 |
|-------------------------------------|--|-------------|
| Im Alter | | |
| Altersrente | Bestimmungen Altersrente siehe unten | |
| Pensionierten-Kinderrente | 20% der Altersrente pro Kind | |
| Bei Invalidität | | |
| Invalidenrente | 50% des versicherten Lohnes die Leistungspflicht beginnt grundsätzlich mit derjenigen der IV | |
| Invaliden-Kinderrente | 20% der Invalidenrente pro Kind | |
| Befreiung der Beitragszahlung | nach 3-monatiger Invalidität | |
| Im Todesfall | | |
| Ehegattenrente / Lebenspartnerrente | 60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente | |
| Waisenrente | 20% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente pro Kind | |
| Todesfallkapital | In der Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung einer Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente benötigt wird | |

Beitragsätze in % des versicherten Lohnes

| Alter** | 18-24 | 25-34 | 35-44 | 45-54 | 55-65/64 |
|--|-------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Altersgutschriften | - | 8% | 12.0% | 18.0% | 21.0% |
| Versicherung des Teuerungsausgleichs auf Invalidität- und Hinterlassenenrenten | * | * | * | * | * |
| Sicherheitsfonds | - | * | * | * | * |
| Verwaltungskosten | * | * | * | * | * |
| Versicherung des Todesfall- und Invaliditätsrisikos | 3.0% | 3.0% | 3.0% | 3.0% | 3.0% |
| TOTAL-Beitrag | 3.0% | 11.0% | 15.0% | 21.0% | 24.0% |
| Zuschlag für Unfaldeckung | 0.2% | 0.2% | 0.2% | 0.2% | 0.2% |

* diese Beitragskomponenten werden vollumfänglich von der Pensionskasse getragen

** das massgebende Alter errechnet sich aus der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr

Bestimmungen der Altersrente

Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom vorhandenen Altersguthaben, welches seinerseits abhängig ist:

- vom Beitrittsalter
- von der Höhe des versicherten Lohnes
- von der Höhe der eingebrachten Freizügigkeitsleistung und weiterer reglementarischer Einmaleinlagen
- vom Zinssatz *
- vom Rentenumwandlungssatz*

* Bestimmung durch die Versicherungskommission, für den obligatorischen Teil des Altersguthabens (Mindestleistung gemäss BVG) gelten die gesetzlichen Mindestvorschriften